

Reglement

vom 8. August 2012

Inkrafttreten:

01.01.2013

über die Ausübung der Fischerei im Murtensee in den Jahren 2013, 2014 und 2015

Die Interkantonale Kommission für die Fischerei im Murtensee

gestützt auf das Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (BGF) und die dazugehörige Verordnung vom 24. November 1993;

gestützt auf die eidgenössische Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV);

gestützt auf das Konkordat vom 19. Mai 2003 über die Fischerei im Murtensee;

gestützt auf das Ausführungsreglement vom 24. April 2009 zum Konkordat über die Fischerei im Murtensee,

beschliesst:

1. KAPITEL

Fanggeräte für die Berufsfischerei

Art. 1 Netze: Allgemeines

¹ Das einfache Netz darf nicht länger als 100 m und nicht höher als 5 m sein. Es kann als Bodennetz oder als Schwebnetz verwendet werden.

² Das Spiegelnetz, das nur als Bodennetz verwendet werden darf, darf nicht länger als 100 m und nicht höher als 2 m sein. Die Maschenweite muss mindestens 45 mm betragen.

³ Schwebnetze müssen verankert und mindestens 2 m unter der Wasseroberfläche gesetzt werden.

⁴ Es ist unter Vorbehalt von Artikel 10 verboten, andere als die Netze nach den Artikeln 3–8 zu verwenden.

⁵ Die Netzhöhe wird aufgrund der Maschenweite und -zahl gemäss der Tabelle in Anhang 2 bestimmt.

Art. 2 Bodennetze
a) Allgemeines

¹ Das Bodennetz muss auf seiner ganzen Länge auf dem Grund aufliegen.

² Es dürfen ungeachtet der Maschenweite höchstens 25 Bodennetze gleichzeitig gesetzt werden.

Art. 3 b) 23–28,9 mm Maschenweite

Der Gebrauch des Bodennetzes mit 23–28,9 mm Maschenweite ist wie folgt geregelt:

- a) Das Netz darf nicht höher als 2 m sein.
- b) Vom 1. Dezember bis 31. Mai dürfen höchstens 10 Netze mit einer Maschenweite von mindestens 26 mm gesetzt werden.
- c) Vom 1. Juni bis 30. November dürfen 3 Netze mit einer Maschenweite von mindestens 23 mm und 7 Netze mit einer Maschenweite von mindestens 26 mm gesetzt werden.
- d) Vom 1. März bis 31. Mai und vom 1. Dezember bis 31. Dezember muss dieses Netz in einer Wassertiefe von mindestens 15 m gesetzt werden.

Art. 4 c) 29–31,9 mm Maschenweite

¹ Der Gebrauch des Bodennetzes mit 29–31,9 mm Maschenweite unterliegt folgenden Einschränkungen:

- a) Das Netz darf nicht höher als 2 m sein.
- b) Vom 1. März bis 31. Mai und vom 15. Oktober bis zum Ende der Schonzeit der Forelle muss dieses Netz in einer Wassertiefe von mindestens 15 m gesetzt werden.
- c) Vom 1. bis 31. Mai dürfen für den Fang von Cypriniden (Weissfische) höchstens 4 Netze verwendet werden, die nicht tiefer als 3 m gesetzt werden dürfen.

² Die für die Fischerei zuständigen Dienststellen der Konkordatskantone können festlegen, in welcher Wassertiefe diese Netze vom 1. Juni bis 14. Oktober gesetzt werden dürfen.

Art. 5 d) 45 mm Maschenweite

Der Gebrauch des Bodennetzes mit einer Maschenweite von mindestens 45 mm unterliegt folgenden Einschränkungen:

- a) Nur 6 dieser Netze dürfen höher als 2 m sein.
- b) Ein Netz, das höher ist als 2 m, ersetzt 3 Netze von 2 m Höhe.

- c) Nach Ablauf der Schonzeit der Forelle bis zum letzten Tag im Februar darf dieses Netz in jeder Wassertiefe gesetzt werden.
- d) Vom 1. März bis 30. April und während der Schonzeit der Forelle muss es in einer Tiefe von mindestens 10 m gesetzt werden.

Art. 6 Schwebnetz mit mindestens 45 mm Maschenweite

Der Gebrauch des Schwebnetzes unterliegt folgenden Einschränkungen:

- a) Die Maschenweite muss mindestens 45 mm betragen.
- b) Es dürfen nicht mehr als 2 solche Netze gesetzt werden.
- c) Es darf nur vom 16. April bis 14. Oktober verwendet werden; dieses Netz muss in einer Wassertiefe von mindestens 15 m gesetzt werden.
- d) Von Samstag um 7 Uhr bis Sonntag um 16 Uhr darf dieses Netz nicht verwendet werden und muss aus dem See gehoben werden.
- e) Die Sätze müssen in gerader Linie und senkrecht zur grossen Achse des Sees gesetzt werden.

Art. 7 Netz mit 26–29,9 mm Maschenweite

Der Gebrauch eines einzigen über 2 m hohen Netzes mit einer Maschenweite von 26–29,9 mm, das sitzend oder schwimmend gesetzt werden kann, ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

- a) Dieses Gerät ersetzt 4 Netze nach Artikel 3.
- b) Es darf während der Schonzeit der Felchen nicht verwendet werden.
- c) Vom 1. März bis 31. Mai muss es in einer Tiefe von mindestens 15 m gesetzt werden.
- d) Es darf von Samstag um 7 Uhr bis Sonntag um 16 Uhr nicht verwendet werden und muss aus dem See gehoben werden.

Art. 8 Netz für den Fang von Cypriniden (Weissfischen)

¹ Für den Fang von Cypriniden dürfen 2 Boden- oder Schwebnetze mit einer Maschenweite von 28–31,9 mm verwendet werden.

² Dieses Gerät darf nur in den Teilen des Sees, die mindestens 10 m tief sind, gesetzt werden.

³ Vom 1. Mai bis 14. Oktober darf dieses Netz vom Samstag um 7 Uhr bis Sonntag um 16 Uhr nicht im See gelassen werden.

Art. 9 Abweichungen von den bewilligten Wassertiefen

Wenn nötig, können die für die Fischerei zuständigen Dienststellen der Konkordatskantone in gegenseitigem Einverständnis und für eine befristete Dauer für den Gebrauch der Netze Abweichungen von den vorgeschriebenen Wassertiefen nach den Artikeln 3–8 festlegen.

Art. 10 Netz für den Fang von Kleinfischen

Jeder Kanton kann mit dem Einverständnis des anderen Kantons den Gebrauch von Netzen für den Fang von Kleinfischen bewilligen. Die Masse dieser Geräte können von den Bestimmungen in Artikel 1 abweichen.

Art. 11 Reuse

¹ Die Reuse darf nicht länger als 2 m sein, und die Breite, die Höhe und der Durchmesser dürfen 1,25 m nicht überschreiten. Sie kann einen oder zwei Eingänge haben. Die Maschenweite muss mindestens 23 mm betragen.

² Der Gebrauch der Reuse unterliegt folgenden Einschränkungen:

- a) Vom 1. Juni bis zum letzten Tag im Februar dürfen höchstens 10 Reusen gesetzt werden.
- b) Vom Beginn der Schonzeit des Hechts bis am 31. Mai dürfen höchstens 2 Reusen gesetzt werden.
- c) Während der Schonzeit des Hechts müssen die Reusen in einer Tiefe von mindestens 2 m gesetzt werden.

Art. 12 Anzahl für das Spezialpatent bewilligter Geräte

¹ Die Inhaber eines Patents B dürfen höchstens die Hälfte der in den Artikeln 3–6, 8 und 11 bewilligten Geräte verwenden.

² Sie dürfen höchstens die Hälfte der Netze verwenden, die höher als 2 m sind. Ist die Anzahl der Geräte ungerade, so wird sie aufgerundet.

Art. 13 Schnur

Die Inhaber des Patents A dürfen beliebig viele Setzschnüre und Schwebeschnüre verwenden, wobei letztere höchstens 500 einfache, doppelte oder dreifache Angelhaken aufweisen dürfen.

2. KAPITEL

Fanggeräte für die Berufs- und Sportfischerei

Art. 14 Schäubli

- ¹ Die Inhaber eines Patents A dürfen beliebig viele Schäubli verwenden.
- ² Die Inhaber eines Patents B oder C dürfen höchstens 12 Schäubli verwenden.
- ³ Das Schäubli darf nur einen einzigen einfachen, doppelten oder dreifachen Angelhaken aufweisen (siehe Art. 17).

Art. 15 Angeln: Allgemeines

Die Angeln dürfen mit Ausnahme der Schleppangel und der Hegene (Gambe) einen einzigen Köder mit einfachen, doppelten oder dreifachen Angelhaken, insgesamt jedoch höchstens 9 Schenkel aufweisen.

Art. 16 Angelhaken und Köder

- ¹ Die Verwendung von lebenden Köderfischen für den Fang von Raubfischen ist nur Berufsfischern und Sportfischern, die Inhaber eines Sachkundenachweises (SaNa) sind, erlaubt.
- ² Die Verwendung lebender Köderfische ist nur innerhalb eines 300 m breiten Streifens der Uferzone und mit folgenden Geräten erlaubt:
 - a) der von einem Berufspatentinhaber verwendeten Schnur;
 - b) dem von einem Sportfischereipatentinhaber verwendeten Schäubli;
 - c) der Schwebangel, Senkangel (abgesehen von der Gambe) oder Setzangel, die von einem nicht absichtlich getriebenen Wasserfahrzeug aus verwendet werden.
- ³ Lebende Köderfische dürfen nur am Maul am Angelhaken befestigt werden.
- ⁴ Als Köder dürfen nicht verwendet werden:
 - a) Fische und Krebse, die zu einer im Murtensee standortfremden Art gehören;
 - b) Fische mit Gefährdungsstatus 1, 2, 3 oder 4 gemäss Anhang 1;
 - c) Fisch- und Amphibieneier.

Art. 17 Angeln mit Widerhaken

¹ Angeln mit Widerhaken dürfen nicht verwendet werden.

² Berufsfischer und Sportfischer, die Inhaber eines SaNa sind, dürfen Angeln mit Widerhaken jedoch verwenden für:

- die Gambenfischerei;
- die Schleppangelfischerei;
- die Fischerei mit lebenden Köderfischen;
- die Fischerei mit dem Schäubli, unter der Bedingung, dass der Fischer das Gerät aus der Nähe überwacht.

³ Berufsfischer, die Inhaber eines Patents A oder B sind, dürfen Angeln mit Widerhaken zudem für die Fischerei mit der Setzschnur und der Schwebschnur verwenden.

Art. 18 Gambe für den Fang von Barschen (Egli) und Felchen

Es darf nur eine Gambe verwendet werden, und zwar unter folgenden Bedingungen:

- a) Ihre Verwendung ist vom 15. April bis 31. Mai und vom 15. Oktober bis 31. Dezember verboten.
- b) Sie darf mit höchstens 5 einfachen Angelhaken verwendet werden.
- c) Ihre Verwendung von einem absichtlich getriebenen Wasserfahrzeug aus ist nicht gestattet, und es ist verboten, das Wasserfahrzeug an einer Boje oder einem Fischereigerät zu befestigen oder sich diesen auf weniger als 50 m zu nähern.
- d) Das Werfen mit der Gambe von einem Wasserfahrzeug aus ist untersagt.
- e) Die Beschwerung der Gambe darf nur am Ende der Angel oder oberhalb des letzten Hakens angebracht werden.

Art. 19 Schleppangel

¹ Es dürfen Schleppangeln mit insgesamt höchstens 8 Ködern pro Fischer und insgesamt höchstens 16 Ködern pro Wasserfahrzeug verwendet werden.

² Jeder Köder darf höchstens 5 einfache, doppelte oder dreifache Angelhaken aufweisen. Die Angelhaken müssen direkt am Köder befestigt werden.

³ Vom 1. November bis zum Ende der Schonzeit der Forelle ist der Gebrauch der Schleppangel verboten.

⁴ Die Fischer mit der Schleppangel dürfen auf ihrem Wasserfahrzeug Ersatzangeln mitführen, an denen kein Köder befestigt ist.

⁵ In Anwendung von Artikel 53 Abs. 2 der Bundesverordnung vom 8. November 1978 über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern haben die Inhaber eines Patents C das Recht, ausschliesslich im Rahmen der Ausübung der Schleppangelfischerei innerhalb der inneren Uferzone parallel zum Ufer zu fahren, vorausgesetzt, dass das Wasserfahrzeug die vorgeschriebene Kennzeichnung trägt. Die Höchstgeschwindigkeit ist auf 10 km/h beschränkt.

Art. 20 Andere Angeln

¹ Von den folgenden Angeln dürfen höchstens 4 verwendet werden: Schwebangel, Senkangel, Setzangel oder Wurfangel.

² Die vom Ufer aus verwendete Angelrute darf nicht mehr als 10 m vom Fischer entfernt sein. Jede Angel muss überwacht werden.

Art. 21 Köderfischsenke

Es darf nur eine Köderfischsenke verwendet werden. Ihr Gebrauch ist wie folgt geregelt:

- a) Die Köderfischsenke darf eine Seitenlänge von höchstens 1 m haben.
- b) Sie darf in höchstens 1 m Tiefe gesetzt werden.
- c) Sie darf nur für den Fang von Köderfischen und nur für den Eigenbedarf des Inhabers des Fischereipatents verwendet werden.
- d) Mit der Köderfischsenke dürfen nur Fische der in Artikel 26 Abs. 1 dieses Reglements nicht genannten Arten gefangen werden.

Art. 22 Köderflasche

¹ Es ist verboten, mehr als 2 Köderflaschen zu verwenden.

² Die Köderflasche darf nur für den Fang von Ködern verwendet werden, die der Fischer für den persönlichen Gebrauch benötigt.

Art. 23 Kescher oder Feumer

Der Kescher oder Feumer darf nur dazu verwendet werden, um den mit einem anderen Gerät gefangenen Fisch aus dem Wasser zu ziehen.

Art. 24 Pflicht, die Geräte zu heben

¹ Die Patentinhaber müssen ihre Geräte mit Ausnahme der in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September in weniger als 20 m Wassertiefe gesetzten Reuse in 24 Stunden heben.

² Bei anhaltend schlechtem Wetter können die Fischereiaufseher Ausnahmen von Absatz 1 gestatten.

Art. 25 Kennzeichnung der Fischereigeräte

Jedes ins Wasser ausgesetzte oder ausgelegte Fischereigerät muss mit einem schwimmenden Kennzeichen versehen sein, das den Namen und Vornamen des Eigentümers des Geräts aufweist. Zudem muss Folgendes beachtet werden:

- a) Die Netze und Sätze werden an jedem Ende mit einer Boje von mindestens 10 l oder mit einer Fahne versehen, die mindestens 60 cm aus dem Wasser ragt.
- b) Die Kennzeichen, die das Ende eines bestimmten Netzes oder Satzes markieren, müssen vom selben Typ (Boje oder Fahne) und von derselben Farbe sein.
- c) Jede Reuse und jede Schweschnur mit Ausnahme des Schäublis wird mit einer Boje von mindestens 10 l versehen; alle Kennzeichen einer Reuse müssen gut sichtbar mit dem Grossbuchstaben «N» versehen werden.
- d) Das Schäubli und die Köderflasche müssen ebenfalls mit einem gut lesbaren Kennzeichen versehen werden, so dass der Eigentümer identifiziert werden kann.
- e) Die Kennzeichen dürfen nur mit einer Kette oder einem Metallkabel befestigt werden, wenn die ersten 2 Meter der Kette bzw. des Kabels unter der Wasseroberfläche durch eine steife Hülle geschützt oder durch ein Seil ersetzt werden.

3. KAPITEL**Schutzmassnahmen für Fische und Krebse****Art. 26** Fangmindestmass und Schonzeit

¹ Kein Fisch darf gefangen werden während seiner Schonzeit oder wenn er das folgende, von der Kopfspitze zum normal ausgebreiteten Schwanzende gemessene Mindestmass nicht erreicht:

Art	Schonzeit	Fangmindestmass
Forelle	nach Absatz 2	45 cm
Felchen	vom 15. Oktober bis 31. Dezember	30 cm
Hecht	vom 15. März bis 15. April	45 cm
Wels	vom 15. Mai bis 15. Juni	50 cm
Barsch (Egli)	vom 15. April bis 31. Mai	15 cm

Art	Schonzeit	Fangmindestmass
Aal	–	50 cm
Bitterling	das ganze Jahr	–
Zander	vom 15. April bis 31. Mai	–

² Die Schonzeit für die Forelle wird wie folgt festgesetzt:

Erster Tag der Schonzeit	Letzter Tag der Schonzeit	Zusätzliches Fischereiverbot
1. Januar 2013	11. Januar 2013	13. Januar 2013
21. Oktober 2013	17. Januar 2014	19. Januar 2014
20. Oktober 2014	16. Januar 2015	18. Januar 2015
19. Oktober 2015	31. Dezember 2015	–

³ Sportfischer dürfen keine Krebse fangen.

⁴ Geschützte Fische oder solche, die das in Absatz 1 vorgeschriebene Mindestmass nicht erreichen und die von den Fischern als nicht mehr lebensfähig beurteilt werden, müssen sofort getötet und wieder ins Wasser ausgesetzt werden. Werden sie als lebensfähig beurteilt, so dürfen sie nicht getötet werden und müssen ebenfalls sofort wieder ins Wasser ausgesetzt werden. Felchen und Barsche (Egli), die mit Netzen oder Reusen gefangen werden, können jedoch behalten werden.

⁵ Krebse, die von Berufsfischern im Murtensee gefangen wurden, dürfen ausserhalb des Sees nicht lebendig transportiert werden.

Art. 27 Fangzeiten

¹ Das Fischen ist zu folgenden Zeiten gestattet:

- Sommerzeit: von 4 bis 22 Uhr;
- Winterzeit: von 6 bis 19 Uhr.

² Eine halbe Stunde vor Fischereibeginn ist es erlaubt, auf dem See mit trockenen Fischereigeräten zu fahren.

³ Eine halbe Stunde nach Fischereischluss ist es verboten, sich mit Fischereigeräten oder mit Fischen auf dem See zu befinden.

⁴ Es ist verboten, Fischereigeräte am Vortag ihrer Verbotszeit zu setzen und sie am ersten Tage nach der Verbotszeit zu heben.

Art. 28 Kontrolle und Hälterung der gefangenen Fische

¹ Fische und Krebse müssen schonend gefangen werden.

² Zum Verzehr bestimmte Fische sind unverzüglich zu töten. Berufsfischer und Fischer, die über einen SaNa gemäss Artikel 5a der eidgenössischen Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) verfügen, dürfen lebende Fische kurzfristig halten; die Fische dürfen durch die Hälterung nicht leiden.

³ Als kurzfristig gilt grundsätzlich bis am Ende des Fangtags. Ausnahmen können gemacht werden bei Fischen, die möseln (Karpfen und andere Weissfische im Sommer).

⁴ Verletzte Fische dürfen nicht lebend gehältert werden.

⁵ Fische, die von Berufsfischern gefangen worden sind und die wegen widriger Witterungsverhältnisse oder Massenfang nicht unverzüglich getötet werden können, dürfen auf Eis oder in Eiswasser transportiert werden und sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, jedoch spätestens bei Ankunft im Betrieb zu töten.

⁶ Die gefangenen Fische dürfen vor dem Ende des Fischereiausflugs nicht so verstümmelt werden, dass ihre Grösse und Anzahl nicht mehr ermittelt werden kann.

⁷ Gehälterte Fische dürfen nicht wieder ins Wasser ausgesetzt werden.

⁸ Die Bestimmungen der Absätze 2–4 gelten nicht für lebende Köderfische.

⁹ Fische und Krebse müssen gemäss den Anforderungen der eidgenössischen Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (Art. 177 ff. TSchV) getötet werden.

Art. 29 Höchstfangzahl

¹ Inhaber von Sportfischereipatenten und Personen, die keine patentpflichtige Fischerei ausüben, dürfen pro Tag höchstens 70 Barsche (Egli) und pro Kalenderjahr höchstens 1500 Barsche (Egli) fangen.

² Inhaber von Sportfischereipatenten und Personen, die keine patentpflichtige Fischerei ausüben, dürfen pro Tag höchstens fangen:

- 5 Hechte;
- 8 Zander;
- 10 Felchen;
- 2 Forellen.

³ Inhaber von Sportfischereipatenten und Personen, die keine patentpflichtige Fischerei ausüben, dürfen pro Kalenderjahr höchstens 150 Hechte und 20 Forellen fangen.

⁴ Wird ein Inhaber eines Sportfischereipatents von einer Person, die keine patentpflichtige Fischerei ausübt, oder von einem Kind unter 14 Jahren begleitet, so darf der Ertrag dieser Personen zusammen die in diesem Artikel festgesetzten Höchstmengen nicht überschreiten.

⁵ Die vom Kanton für ein Wettfischen gestatteten Ausnahmen bleiben vorbehalten.

4. KAPITEL

Örtliches Fischereiverbot

Art. 30 Schongebiete

Jegliche Fischerei ist verboten:

- a) in dem Teil des Broyekanals, der sich im See befindet, und in einem Umkreis von 100 m von den Molenenden mit Netzen oder Reusen;
- b) bei der Mündung der Broye, innerhalb der Markierungspfähle auf der See-
seite der Mündung;
- c) in einem Umkreis von 300 m von der Mündung der Broye und des Chandon sowie des Löwenbergbachs während der Schonzeit der Forelle.

Art. 31 Weitere Einschränkungen

¹ Jegliche Fischerei ist verboten:

- a) von Molen und Landestegen aus bei der Aus- oder Einfahrt eines Kurschiffes;
- b) weniger als 30 m von den offenen, öffentlichen Badeanstalten entfernt.

² Am Eingang und innerhalb von Häfen ist es verboten:

- a) Angeln auszuwerfen oder mit einer Wurfangel zu fischen;
- b) Netze und Reusen so zu setzen, dass sie die Schifffahrt behindern oder Schiffe und ihre Insassen gefährden.

5. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 32 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 24. April 2009 über die Ausübung der Fischerei im Murtensee in den Jahren 2010, 2011 und 2012 (SGF 923.62) wird aufgehoben.

Art. 33 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Im Namen der Interkantonalen Kommission
für die Fischerei im Murtensee

Die Präsidentin:

M. GARNIER

Der Sekretär:

J.-D. WICKY

Genehmigung

Dieses Reglement ist von der zuständigen Bundesbehörde am ... genehmigt worden.

ANHANG 1

Gefährdungsstatus der Fische im Murtensee (Art. 16)

Nom vernaculaire/ local	Name deutsch/lokal	Name wissenschaftlich	Gefährdungs- status ¹
Anguillidae: Anguille	Aal	Anguilla anguilla	3
Cobitidae: Loche de rivière	Dorngrundel	Cobitis taenia	3, E
Coregonidae: Corégones	Felchen	Coregonus spp.	4, E
Cyprinidae: Brème franche	Brachsmen	Abramis brama	NG
Spirlin	Schneider	Alburnoides bipunctatus	3, E
Ablette	Laube	Alburnus alburnus	NG
Barbeau	Barbe	Barbus barbus	4
Brème bordelière	Blicke	Blicca bjoerkna	4
Nase	Nase	Chondrostoma nasus	1, E
Carpe	Karpfen	Cyprinus carpio	3
Goujon	Gründling	Gobio gobio	NG
Vandoise	Hasel	Leuciscus leuciscus	NG
Vairon	Elritze	Phoxinus phoxinus	NG
Bouvière	Bitterling	Rhodeus amarus	2, E
Gardon, Vengeron	Rotauge	Rutilus rutilus	NG
Rotengle	Rotfeder	Scardinius erythrophthalmus	NG
Chevaine	Alet	Squalius cephalus	NG
Blageon	Strömer	Telestes souffia	3, E
Tanche	Schleie	Tinca tinca	NG
Esocidae: Brochet	Hecht	Esox lucius	NG

Nom vernaculaire/ local	Name deutsch/lokal	Name wissenschaftlich	Gefährdungs- status ¹
Gadidae: Lotte	Trüsche	Lota lota	NG
Gasterosteidae: Epinoche	Stichling	Gasterosteus gymnurus	4
Nemacheilidae: Loche franche	Schmerle, Bartgrundel	Barbatula barbatula	NG
Percidae: Grémille	Kaulbarsch	Gymnocephalus cernua	NG
Perche	Flussbarsch, Egli	Perca fluviatilis	NG
Salmonidae: Truite de rivière	Bachforelle	Salmo trutta fario	4
Truite lacustre	Seeforelle	Salmo trutta lacustris	2
Ombles-chevalier	Seesaibling	Salvelinus umbla	3
Siluridae: Silure glâne	Wels	Silurus glanis	4, E

¹ Gefährdungsstatus der Art:

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

4 = potenziell gefährdet

NG = nicht gefährdet

E = europäisch geschützt nach Berner Konvention.

Nach Anhang 1 der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei

Nicht zur Fauna des Murtensees gehörende Fisch- und Krebsarten

Nom vernaculaire/ local	Name deutsch/lokal	Name wissenschaftlich
Centrarchidae: Perche soleil	Sonnenbarsch	Lepomis gibbosus
Cyprinidae: Poisson rouge Carpe prussienne Carassin	Goldfisch Giebel Karausche	Carassius auratus auratus Carassius auratus gibelio Carassius carassius
Percidae: Sandre	Zander	Sander lucioperca
Salmonidae: Truite arc-en-ciel	Regenbogenforelle	Oncorhynchus mykiss
Astacidae: Ecrevisse américaine	Kamberkrebs (amerikanischer Krebs)	Orconectes limosus

ANHANG 2**Messen der Fischereinezhöhe (Art. 1 Abs. 5)****Fischereinezhöhe im Wasser HP = 2 m**

Maschenweite (mm)	Maschenzahl	Netzhöhe geschlossene Maschen (m)
23	50	2,3
26	44	2,3
28	41	2,3
30	38	2,3
32	36	2,3
33	35	2,3
34	34	2,3
35	33	2,3
36	32	2,3
38	30	2,3
40	29	2,3
45	26	2,3
50	23	2,3
60	19	2,3

Fischereinezhöhe im Wasser HP = 5 m

Maschenweite (mm)	Maschenzahl	Netzhöhe geschlossene Maschen (m)
26	110	5,0
28	103	5,0
30	95	4,9
32	90	4,9
34	85	5,0
36	80	5,0
45	64	5,0
50	57	4,9
60	48	5,0